

Fachbereich Soziales
Fachbereichsleiterin

Dienstanweisung 01/16 Gemeinsame Regelung zur Gewährung von einmaligen Beihilfen im SGB II und SGB XII

1. Geltungsbereich

Geregelt wird nachfolgend die Verfahrensweise bei der Gewährung folgender Leistungen:

- § 24 Abs.3 Satz 1 Nr.1 SGB II/ § 31 Abs.1 Nr.1 SGB XII: Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- § 24 Abs.3 Satz 1 Nr.2 SGB II/ § 31 Abs.1 Nr.2 SGB XII: Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Der Kyffhäuserkreis als gemäß § 6 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB II zuständiger kommunaler Träger und als örtlicher Sozialhilfeträger legt die Voraussetzungen der Leistungsgewährung sowie die Höhe der zu bewilligenden Beträge in dieser Dienstanweisung fest.

Leistungen werden auch erbracht, wenn Antragsteller keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigen, den Bedarf nach Satz 1 aber aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall wird im Rechtskreis des SGB XII das Einkommen berücksichtigt, dass innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Leistung entschieden worden ist, erworben wird. Im Geltungsbereich des SGB II können bis zu sechs Monate zugrunde gelegt werden. Mehrfachanrechnungen sind unzulässig.

In Fällen des §22 Abs.5 SGB II werden Leistungen nur erbracht, wenn das Jobcenter die Übernahme der Unterkunft- und Heizkosten zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgewichen werden konnte.

2. Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Gründe für die Erstausrüstung können z.B. sein:

- Verlust des Hausrats durch Wohnungsbrand
- Übertritt aus dem Ausland
- erstmaliges Verlassen des elterlichen Haushalts durch volljährige Kinder
- Erstbezug einer Wohnung nach Obdachlosigkeit
- Verlassen einer möbliert vermieteten Wohnung
- Haftentlassung, wenn keine Einlagerung zuvor besessener Möbel erfolgte

- Geburt eines Kindes
- Verlassen einer Flüchtlingsunterkunft
- Beschaffung eines Bettes für ältere Kinder (Urteil des BSG v. 23.05.13, B 4 AS 79/12 R)

Bei Trennung/ Scheidung von Ehen oder Partnerschaften ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass ausreichender Hausrat vorhanden ist. Ggf. kann eine Teilausstattung in Frage kommen, wenn Einrichtungsgegenstände nicht teilbar sind.

Die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte muss sich auf das Notwendige in einfacher Ausführung beschränken. Ein Anspruch auf neuwertigen Hausrat besteht in der Regel nicht. Bei Beziehern niedriger Einkommen ist es üblich, auch auf gebrauchte Gegenstände zurückzugreifen, dies kann auch Hilfesuchenden zugemutet werden. Auf die im Kyffhäuserkreis verfügbaren Angebote zum Erwerb von Gebrauchsgütern ist in geeigneter Form hinzuweisen. Die Bewilligung erfolgt als Geldleistung. Es kann dem Leistungsberechtigten aufgegeben werden, die zweckentsprechende Verwendung durch Vorlage von Rechnungen/ Quittungen nachzuweisen.

3. Höhe der zu gewährenden Leistungen

3.1. Möbel

Es steht dem Leistungsberechtigten frei, gebrauchte oder neue Möbel anzuschaffen. Folgende Beträge werden gewährt:

- Stuhl pro Person, ein Besucherstuhl erforderlich	20 €
- Esstisch	80 €
- Spüle mit Unterschrank	90 €
- Geschirrschrank	80 €
- Wohnzimmerschrank	100 €
- Einzelbett mit Lattenrost	120 €
- Doppelbett mit Lattenrost	170 €
- Matratze	60 €
- Kleiderschrank pro Person	70 €
- Sitzelement Wohnzimmer pro Person	50 €

3.2. Hausrat

Für Gebrauchsgüter wie Töpfe, Teller, Gläser, Tassen, Besteck wird eine Pauschale von 50 € gewährt, für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft beträgt die Pauschale 20 €. Sofern die Wohnung mit Teppich ausgestattet ist, kann ein Betrag von 50 € für einen Staubsauger bewilligt werden.

3.3. Elektrogeräte

Folgende Beihilfen können gewährt werden:

- Waschmaschine	250 €
- Kühlschrank	150 €
- Elektroherd	200 € (Anschlusskosten können zus. übernommen werden).

Für Fernsehgeräte ist eine Beihilfe nicht zu gewähren.

3.4. Gardinen, Bodenbeläge, Leuchten

Für Gardinen werden 30 € je Wohnung bewilligt. Bodenbeläge sind Sache des Vermieters. Bei Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kleinkind im Alter unter 4 Jahren wird für ein Zimmer ein Teppich im Wertumfang von 75 € bewilligt. Für Leuchten inklusive Leuchtmittel werden pro Zimmer 20 € übernommen.

3.5. Bettzeug/ Bettwäsche

Es werden Beihilfen in folgender Höhe bewilligt:

- Kopfkissen 15 €
- Bettdecke 25 €
- Bettwäsche 20 €

3.6. Erstausrüstung für Bekleidung

Gründe für die Gewährung einer Erstausrüstung für Bekleidung können z.B. sein:

- Verlust der Bekleidung durch Wohnungsbrand
- Haftentlassung nach langer Haftzeit
- Beendigung zuvor bestehender Obdachlosigkeit
- Gewichtsänderung von zwei und mehr Konfektionsgrößen.

Es werden folgende Pauschalen gewährt:

- Leistungsberechtigte im Alter von 1 bis 6 Jahren 290 €
- Leistungsberechtigte im Alter von 7 bis 15 Jahren 350 €
- Leistungsberechtigte ab dem 16. Lebensjahr 425 €

3.7. Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft

Nach Einschätzung der heutigen Lebensgewohnheiten ist davon auszugehen, dass Frauen bis zur 14. Schwangerschaftswoche ihre normale Bekleidung tragen. Im Regelfall ist ab der 15. Schwangerschaftswoche eine Erstausrüstungspauschale für Bekleidung in Höhe von 160 € zu gewähren.

3.8. Erstausrüstung für Neugeborene

Für die Bekleidung des Kindes ist eine Pauschale von 120 € zu gewähren. Für die Beschaffung eines Kinderwagens können 100 € bewilligt werden. Für ein Kinderbett inklusive Lattenrost und Matratze können 120 € übernommen werden. Für Bettzeug gilt Ziffer 3.5.. Die Auszahlung der Beträge kann ab dem 7. Schwangerschaftsmonat erfolgen.

4. Einzelfallentscheidungen, Inkrafttreten

Abweichungen von diesen Regelungen sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls möglich. Die Entscheidungen sind zu begründen und aktenkundig zu machen. Diese Dienstanweisung tritt am 01.02.16 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Kyffhäuserkreises für die Bearbeitung von Bedarfen nach § 24 SGB II außer Kraft.

Sondershausen, den 26.01.16

—
Bräunicke
Fachbereichsleiterin

—

—